



Gemeinde Großpösna

Der Bürgermeister

Aufgabenstellung

für

Straßenbau LPh 1 - 8

zum Vorhaben

Grundhafter Ausbau der Fröbelstraße in 04463 Großpösna

Auftraggeber: Gemeinde Großpösna
Im Rittergut 1
04663 Großpösna

Großpösna, 29.02.2024

Wiederanders
Amtsleiter
Bauamt Großpösna

Thiel
Mitarbeiterin Tiefbau
Bauamt Großpösna

1 Veranlassung und Zielstellung

Die Fröbelstraße befindet sich im Ort Großpösna. Die Wohnsiedlung, zu der neben der Fröbelstraße noch die Pestalozzistraße und die Dr.-Zahmenhof-Straße gehören, entstand in den 30iger Jahren des letzten Jahrhunderts. Die vorhandene Asphaltschicht wurde in den vergangenen Jahrzehnten nur durch die Verlegung von Kabeln und bedingt durch Schadstellen teilweise erneuert.

Die Gemeinde Großpösna möchte die Straße grundhaft ausbauen. Als Straßenquerschnitt ist eine Asphaltoberfläche mit einer Entwässerungsrinne, Granitfünfteiler mit Straßenabläufen, angedacht. Die Versorgungsträger Mitnetz Strom und der Abwasserzweckverband Parthe haben ebenso Bedarf angemeldet.

Die Gemeinde Großpösna hat für den Grundhaften Ausbau der Fröbelstraße Zuweisungen im Rahmen von Kommunalbudgets für kommunale Straßenbaumaßnahmen gemäß § 20b Absatz 3 Satz 2 SächsFAG mit pauschalen Zuweisungen für die Jahre 2025 und 2026 eingeplant.

Vorliegende Ausschreibung bildet die Basis hierfür.



Fröbelstraße- Einmündung Pestalozzistraße



Fröbelstraße Aufweitung



Fröbelstraße Aufweitung





Einmündung Bruno-Bürgel-Straße



Kurve und Gehweg zur Bushaltestelle S38



Fröbelstraße Einmündung Pestalozzistraße

2 Objektbeschreibung

Die Fröbelstraße beginnt an der Pestalozzistraße kurz hinter der Einmündung in die Teichstraße und neben dem Pösgraben. Die Straße verläuft ca. 80m parallel zum Pösgraben nach Westen und biegt dann mit einer 90 Grad Kurve direkt nach Süden ab. Im Weiteren erstreckt sich die Fröbelstraße 420m sehr gerade. Bis sie abschließend wieder 90 Grad zurück nach Osten abbiegt und nach 80m in die Pestalozzistraße einmündet. In der ersten 90 Grad Kurve befindet sich eine Garagenzufahrt und ein Fußgängerübergang, der zum Fußweg Brauteich entlang des Pösgrabens führt. In der geraden Fröbelstraße beginnt nach 75m eine Aufweitung der vorhandenen Straßenbreite von 4m auf 6m. Hier ist es für den Gegenverkehr eine Ausweichstelle von ca. 40,50m geschaffen wurden. Eine weitere Ausweichstelle der gleichen Maße befindet sich 120m südlich ebenfalls auf der Ostseite. Nach dem ersten Drittel der geraden Straße mündet ein Fußweg von der Pestalozzi-Straße kommend mit einer Breite von 2,50m in die Fröbelstraße ein. Nach ca. zwei Drittel der Fröbelstraße mündet die Bruno-Bürgel-Straße ein. Die Aufweitung hat hier eine Breite von ca. 10m. In der letzten Kurve beginnt die Fußwegverbindung zur Bushaltestelle Grimmaische Straße S38. Dieser Fußweg hat eine Breite von 1,50m. Die Straße hat keine Fußwege und die Gartenzäune und Mauern grenzen direkt an die Straße.

Fröbelstraße Ausbaulänge ca. 580 m

Bei einer ersten TÖB Beteiligung im Oktober 2015 haben die Wasserwerk Leipzig keinen Bedarf angemeldet. Diese Stellungnahme ist aufgrund der vergangenen Zeit neu einzuholen. Der Regenwasserkanal des Abwasserzweckverbandes muss dringend erneuert werden. Ein RW-Kanal DN 300 ist avisiert. Auch die Mitnetz Strom hat die Neuverlegung der Stromleitung ins Erdreich signalisiert. Die jetzt an den Strommasten befindlichen Straßenleuchten sollen im Zuge des grundhaften Ausbau eine neuen Straßenbeleuchtungsanlage erhalten.

Das Bauvorhaben soll sich in zwei Bauabschnitt zu je 290m teilen. Zur Bauausführung ist eine Vollsperrung des jeweiligen Bauabschnittes geplant. Anwohner können ausweichend in der Pestalozzistraße parken.

3 Leistungsbeschreibung

3.1 Planungsobjekte

Im Leistungsumfang werden für die Planung der Verkehrsanlagen und der technischen Ausrüstung (Straßenbeleuchtung) die Leistungsphasen 1-8 nach HOAI 2021 angefragt.

Es werden Abstimmung mit dem Planungsbüro für die Mediienschließung (TW, SW, RW, Gas, Eit. etc.) sowie dem Straßenbau des gesamten Vorhabengebietes notwendig. Der zugehörige Lageplan ist als Anlage 1 beigefügt.

Die zu planende Straße befinden sich im Allgemeinen Wohngebiet WA des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Großpösna.

Im Plangebiet wurden noch keine Baugrundgutachten durchgeführt.

3.2 Planungsgrundlagen

Der AG stellt folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Liste der TÖB für Großpösna: Telekom, LWW Trinkwasser, LWW Schmutz- und Regenwasser und Mitnetz Strom, Gas

3.3 Leistungen nach § 47 HOAI (Objektplanung Verkehrsanlagen)

Es sind Grundleistungen und Besondere Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 im Leistungsbild Verkehrsanlagen und technische Ausrüstung Straßenbeleuchtung gemäß Anlage 13 HOAI zu erbringen. Das Leistungsbild ist der Leistungsbeschreibung im Anhang zu entnehmen.

Die Durchführung des Vergabeverfahrens richtet sich nach den vergaberechtlichen Grundsätzen und wird vom AG durchgeführt.

3.4 Besondere Leistungen

Es sind folgende Besondere Leistungen bei der Objektplanung Straßenbau in Anlehnung an Anlage 12 HOAI 2021 erforderlich:

- Vermessung der Straße
- Baugrundgutachten
- Örtliche Bauüberwachung

4 Honorarermittlung

4.1 Grundlagen der Honorarermittlung

Die Bieter sollen ihre Honorarangebote nach der Systematik der HOAI berechnen. Hierzu gibt der Auftraggeber im folgenden sämtliche Honorarparameter bekannt, die notwendig sind, damit die Bieter ein Honorar berechnen können. Auch sollen die Honorare vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung nach den Bestimmungen der HOAI abgerechnet werden.

Hierdurch möchte der Auftraggeber erreichen, dass sich Auftraggeber und Bieter/Auftragnehmer sowohl in der Vergabephase als auch während der Abrechnung „auf bekanntem Terrain“ bewegen.

Allerdings kommen den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI nach dem Urteil des EuGH vom 4.7.2019 (C-377/17) keine Bindungswirkungen mehr zu. Ferner ist es dem Auftraggeber somit nicht mehr erlaubt, die HOAI-Mindestsätze derart vorzugeben, dass die Bieter nicht davon abweichen dürfen.

Daher stellt der Auftraggeber klar, dass er Angebote auf der Grundlage der Systematik der HOAI und den vorgegebenen Honorarparametern erbittet.

Die Bieter können die Mindest- bzw. Höchstsätze im Sinne des Urteils des EuGH vom 4.7.2019 (C-377/17) also unter nachfolgender Maßgabe unter- oder überschreiten:

- es sind prozentuale Zu- oder Abschläge zu den Mindestsätzen zu addieren oder subtrahieren

Für die Honorarermittlung gilt die HOAI in ihrer Fassung vom 16.07.2013, geändert durch Verordnung vom 02.12.2020 (BGBl. I S. 2636) mit Wirkung vom 01.01.2021.

Das Honorar für die angebotenen Besonderen Leistungen ist vom Bieter objektbezogen in das jeweilige Blatt der Leistungsbeschreibung einzutragen.

Bei den dieser Aufgabenstellung zugrunde liegenden anrechenbaren Kosten für die Honorarermittlung handelt es sich um Kostenannahmen. Die Einordnung in Honorarzone ist vorläufig.

Soweit nicht anderswo explizit benannt, gilt bei Grundleistungen für den kalkulatorischen Ansatz zur Ermittlung des Tabellenhonorars für alle Leistungen der für die Honorarzone ausgewiesene Mindestsatz. Sämtliche Nebenkosten sind als %-Satz des Honorars für die jeweilige Leistung pauschal zu kalkulieren.

Die Festlegung der Honorarzonen erfolgte anhand der Objektlisten der HOAI.

Das Honorar für die Besonderen Leistungen ist lt. HOAI generell frei vereinbar und soll wie in der Leistungsbeschreibung aufgeführt als Zeithonorar mit Stundensätzen oder pauschal kalkuliert werden.

Die Abrechnung erfolgt bei Zeithonoraren nach tatsächlich angefallenem und nachgewiesenem Aufwand. Der Aufwand ist durch Stundenaufschreibungen nachzuweisen.

Das Honorarangebot ist nach diesen Gesichtspunkten nachvollziehbar zu gestalten.

Eine den geltenden Vorschriften widersprechende Unterschreitung der Honorarsätze bzw. Honorarangaben kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Hinweis: In der vorliegenden Leistungsbeschreibung nicht angesprochene Leistungen, die jedoch dieser Aufgabenstellung als untrennbarer Bestandteil zur einwandfreien Ausführung zuzuordnen sind, sind mit der Angebotsabgabe gesondert mit kurzer Begründung aufzuführen.

Im Gesamthonorar ist die Lieferung der Planungsunterlagen / Leseexemplare gemäß den Vorgaben in Kap. 5 der vorliegenden Aufgabenstellung zu berücksichtigen.

Sofern der Bieter Unstimmigkeiten in den Ausschreibungsunterlagen feststellt, hat er diese unverzüglich dem AG anzuzeigen.

4.2 Leistungen nach § 47 HOAI (Objektplanung Verkehrsanlagen)

Zur Angebotskalkulation wird das Honorar für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen mit der technischen Ausstattung nach HOAI § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 durch Einordnung der anrechenbaren Kosten und der Honorarzone lt. nachfolgender Tabelle in die Honorartabelle in § 48 ermittelt:

Objekt Nr.	Objektbeschreibung	Honorarzone	anrechenbare Kosten
1	Straßenbau Fröbelstraße L=580m B=4m	II	325.000 €

1) Die Einordnung in Honorarzonen ist vorläufig

2) Vorläufige Kostenannahmen

Die Abrechnung erfolgt nach beauftragtem Angebot.

Die Gemeinde Großpösna erbittet ein Pauschales Angebot für die Leistungsphasen 1-8 in zwei Stufen und für die örtliche Bauüberwachung, dass alle beschriebenen Leistungen beinhaltet.

Die Abrechnung erfolgt nach dem beauftragten Angebot.

Entsprechend der Leistungsbeschreibung sind 81,5% des Leistungsbildes Verkehrsanlagen in zwei Stufen:

Stufe 1: Leistungsphase 1 bis 4

Stufe 2: Leistungsphase 5 bis 8

anzubieten. Die Besonderen Leistungen Vermessung und Baugrunduntersuchung sowie örtliche Bauüberwachung (wöchentliche Bauberatung inkl. Protokolle, Kontrolle der Bauobjektes sowie der Baumaterialien, Rechnungsprüfung, Prüfung von Nachträgen und Durchführung der Abnahme) sind gesondert im Angebot auszuweisen.

Die Honorarbestandteile Nebenkosten, ggf. Umbauschlag und die Kalkulation der Besonderen Leistungen sind vom Bieter im Rahmen seines Angebotes festzulegen.

5 Übergabe der Daten an die Gemeinde Großpösna

Die Anfertigung und Auslieferung von Lese- und Endexemplaren ist mit dem AG jeweils zuvor abzustimmen.

Es sind folgende Unterlagen zu liefern:

- 1 Exemplar Lesefassung "Entwurfs- und Genehmigungsplanung" kombiniert für die Leistungsphasen 1-4 vor der TÖB-Beteiligung
- nach Freigabe durch den AG erfolgt mit diesen Unterlagen die TÖB-Anhörung
- 2 Exemplare Endfassung "Entwurfs- und Genehmigungsplanung" nach Abschluss der Lph. 4

- 1 Exemplar Lesefassung "Ausführungsplanung"
- 3 Exemplare Endfassung "Ausführungsplanung"

- 1 Exemplar Lesefassung "Vergabeunterlage"
- 2 Exemplare Endfassung "Vergabeunterlage"
-
- 2 Exemplar Baudokumentation

Darüberhinausgehende Mehrfertigungen werden auf Nachweis vergütet.

Alle übergebenden Daten sind stets auch digital als PDF **und** im jeweiligen Quellformat (Planunterlagen als dxf/dwg, Texte als *.docx, Tabellen als *.xlsx etc.) zu übergeben.

6 Sonstige Hinweise

Unabhängig von den aufgeführten und zu bearbeitenden Leistungen ist zu prüfen, inwieweit weitere Leistungen zur Erreichung des Planungszieles notwendig sind. Sie sind zu begründen und in das Angebot aufzunehmen.

Bei der Erarbeitung sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Die wirtschaftlichen Interessen des AG sind hinsichtlich des Investitions- und Nutzungsaufwandes bei der Planung und Bauausführung in den Vordergrund zu stellen. Zeitgemäße Möglichkeiten von Rationalisierungen sind im Einvernehmen mit dem AG zu verwirklichen.
- In gesonderten Arbeitsberatungen sind die Arbeitsstände dem AG vorzustellen. Dem AG bleibt das Recht der Auftragspräzisierung vorbehalten.
- Sollte sich im Planungsverlauf eine Verschiebung von Terminen oder Änderungen in der Kostenentwicklung ergeben, so ist der AG umgehend schriftlich darüber zu informieren. Die Ursachen für die eventuellen Veränderungen sind schriftlich zu begründen.
- Der AN hat alle an der Planung fachlich Beteiligten (Fachplaner/ Sonderfachleute) hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Planungsinhalte zu koordinieren.
- Jegliche Verhandlungen mit Behörden oder Dritten und in deren Auftrag tätiger Institutionen sind vorab zeitlich und inhaltlich mit dem AG abzustimmen. Mitarbeiter der Gemeinde nehmen ggf. an diesen Absprachen teil.
- Dem AN obliegt die Protokollierung der Inhalte / Ergebnisse von:
 - Planungsbesprechungen
 - Verhandlungen mit Behörden und in deren Auftrag tätiger Institutionen
 - Abstimmungen mit Dritten
 - Bauberatungen

Die Protokolle – soweit zutreffend mit zugehörigen Anlagen – sind spätestens 5 Arbeitstage nach dem Besprechungstermin / der Objektbegehung dem AG und den anderen Empfängern zur Verfügung zu stellen.

- Alle Quellen und Berechnungsverfahren sind anzugeben bzw. nachvollziehbar darzustellen.
- Im Interesse des Auftraggebers sind in der Phase der Angebotserstellung keine Kontakte der Bieter zu den Eigentümern / Dritten gewünscht.

7 Termine

Für die Leistungserbringung werden folgende Termine vorgegeben:

1. Leseexemplar Lph.1-4 Mitte Juli 2024
2. Anhörung TÖB 4 Wochen nach Bestätigung des Leseexempl. Lph. 4
3. Lesefassung Lph. 5 und 6 8 Wochen nach Vorliegen aller TÖB-Stellungnahmen

Die Bauausführung sollte Anfang 2025 beginnen.

Mit dem Angebot sind die Termine zu bestätigen oder es sind alternativ abweichende Bearbeitungszeiten zu benennen.

Die Abstimmung der konkreten Termine zu anschließenden Leistungsphasen erfolgt rechtzeitig zwischen AG und AN vor Bearbeitungsbeginn.